

# Geschäftsordnung des Rektorats

Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien (gültig ab 01. Oktober 2021)

## Inhalt

Mitglieder des Rektorats .....	2
Wahl, Funktionsperiode .....	2
Rektorat .....	2
Geschäftsführung in Angelegenheiten des Rektorats.....	3
Rektorin/Rektor .....	4
Vizektorin/Vizektor für Finanzen und Universitätsentwicklung .....	4
Vizektorin/Vizektor für Forschung und Personal.....	5
Vizektorin/Vizektor für Infrastruktur und Digitalisierung .....	5
Vizektorin/Vizektor für Lehre und Studierende .....	6
Vertretungsbefugnis .....	7
Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien .....	7
Sonderregelungen für Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen .....	7
Sonderregelungen bei Interessenskonflikten der Mitglieder des Rektorats .....	9
Sonderregelungen für Beteiligungen und Vereinsmitgliedschaften der Wirtschaftsuniversität Wien.....	9
Informations- und Berichtspflichten an den Universitätsrat .....	10
Aufsicht über Universitätseinrichtungen .....	10
Stellvertretung .....	11
Obliegenheiten der Mitglieder des Rektorats .....	11
In-Kraft-Treten .....	12
Anhang.....	13
Dokumentinformationen .....	18

Gemäß § 22 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 (UG) wird nachstehende Geschäftsordnung, mit Genehmigung des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien in seiner Sitzung vom 27. September 2021 erlassen:

## Mitglieder des Rektorats

§ 1 Das Rektorat besteht aus der Rektorin/dem Rektor und vier Vizerektorinnen/Vizerektoren mit folgenden Aufgabenbereichen:

Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung

Vizerektorin/Vizerektor für Forschung und Personal

Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur und Digitalisierung

Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Studierende

## Wahl, Funktionsperiode

§ 2 Hinsichtlich der Wahl und der Abberufung der Rektorin/des Rektors und der Vizerektorinnen/Vizerektoren sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## Rektorat

§ 3 (1) Folgende Angelegenheiten entscheiden alle Mitglieder des Rektorats gemeinsam:

1. Aufgaben gemäß § 22 Abs 1 UG sowie alle sonstigen im UG ausdrücklich dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben (siehe Anhang), soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung direkt einem Mitglied des Rektorats zugeordnet werden
  2. Grundprinzipien der Wahrnehmung von ressortspezifischen Angelegenheiten
  3. Alle Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, das sind Maßnahmen mit langfristiger oder weit reichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit deutlicher Innen- oder Außenwirkung
  4. Im Sinne des Grundsatzes einer risikoaversen Finanzgebarung die Festlegung von Richtlinien für die Finanzgebarung und das Finanzrisikomanagement für alle relevanten Risikoarten, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, und Rechtsrisiko sowie für die aufbauorganisatorische Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinien unter Beachtung einer allfälligen Zustimmungspflicht des Universitätsrats nach § 21 Abs 1 Z 12 UG oder der/des für Universitäten zuständigen Bundesministerin/Bundesministers gemäß § 15 Abs 4a UG, sowie die Angelegenheiten, die nach diesen Richtlinien dem Rektorat zukommen
  5. Alle Angelegenheiten, die mehr als zwei Ressorts gemeinsam betreffen
  6. Alle Angelegenheiten des Rektorats, die der Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats unterliegen
  7. Konflikte zwischen zwei Ressorts, die bilateral nicht gelöst werden können
  8. Kompetenzkonflikte zwischen dem Rektorat und den Mitgliedern des Rektorats
- (2) Die Rektorin/der Rektor ist Vorsitzende/Vorsitzender und Sprecherin/Sprecher des Rektorats.
- (3) Sitzungen des Rektorats werden von der Rektorin/dem Rektor einberufen. Jedes Mitglied des Rektorats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- (3a) Sitzungen des Rektorats können in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei können auch Beschlüsse gefasst werden. Bei der Einberufung ist auf die in Form einer Videokonferenz geplante Durchführung der Sitzung und der Beschlussfassung hinzuweisen. Die Durchführung ist in dieser Form möglich, wenn kein Mitglied spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn der Sitzung diesem Vorhaben per E-Mail widerspricht. Die Rektorin/der Rektor hat dafür Sorge zu tragen, dass die Identifizierung der an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder sichergestellt werden kann, diese sich via Bild- und Audioübertragung zu Wort melden und abstimmen können und die Erfüllung der Beschlusserfordernisse zuverlässig festgestellt werden kann. Die Rektorin/ der Rektor hat einzufordern, dass die Willensbildung der an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder nicht beeinflusst ist. Die teilnehmenden Personen sind verpflichtet, den rechtlichen Vorgaben, wie zB der Vertraulichkeit der Sitzung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die an der Videokonferenz teilnehmenden Personen gelten als anwesend.
- (4) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Rektorats zur jeweiligen Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Das Rektorat entscheidet einstimmig.
- (5) Beschlüsse des Rektorats können auch im Umlaufweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.
- (6) Unbedingt notwendige Beschlüsse, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit auch gemäß Abs 5 nicht rechtzeitig gefasst werden könnten, kann die Rektorin/der Rektor, sofern die Angelegenheit nicht von weitreichender Bedeutung ist, für das Rektorat treffen. Sie/er hat die Mitglieder des Rektorats über diese Maßnahme umgehend zu informieren und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- (6a) Redaktionelle Änderungen von durch das Rektorat gefassten Beschlüssen, die nicht über rein sprachliche Berichtigungen (wie Tippfehler, Beistriche, usw.) hinausgehen, können ohne erneute Beschlussfassung im Rektorat vorgenommen werden.
- (7) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten des Rektorats gemäß Abs 1 erfolgt „für das Rektorat“.

## **Geschäftsführung in Angelegenheiten des Rektorats**

- § 4 (1) Alle Angelegenheiten, die zwei Ressorts betreffen (ressortübergreifende Angelegenheiten), sind von den beiden jeweiligen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen.
- (2) Wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 22 Abs 6 vorletzter Satz UG) sind von der Vize-Rektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung und vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen und Universitätsentwicklung von dieser/diesem und der Rektorin/dem Rektor, wahrzunehmen. Wirtschaftliche Angelegenheiten sind Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören. Dazu zählen insbesondere Angelegenheiten (zB Rechtsgeschäfte, Vertragsabschlüsse, Geldüberweisungen), die einen Betrag von 500.000,- Euro übersteigen. Abweichend von den Regelungen gemäß Satz 2 sind die Mitglieder des Rektorats ermächtigt, Geschäfte im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung unter Einhaltung der vom Rektorat festgelegten Richtlinien vorzunehmen<sup>1</sup>. Diese Geschäfte sind in der nächsten Sitzung des Rektorats zu berichten.
- (3) Entscheidungen in Angelegenheiten des Rektorats, die von einem Mitglied allein oder von zwei oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind, sind Entscheidungen des Rektorats.

---

<sup>1</sup> Das 4-Augen-Prinzip für den Zahlungsverkehr bleibt davon unberührt.

## Rektorin/Rektor

§ 5 Der Rektorin/dem Rektor kommen folgende Angelegenheiten allein zu:

- (1) ressortspezifische Angelegenheiten:
  1. Internationale Angelegenheiten (ausgenommen internationale Lehre)
  2. Marketing
  3. Interne und externe Kommunikation
  4. Akkreditierungen
  5. Interne Revision
  6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG
- (2) nicht ressortspezifische Angelegenheiten:
  1. Koordination des Rektorats hinsichtlich der Zuständigkeiten gemäß § 3 Abs 1 mit Ausnahme der Angelegenheiten der Lehre und der Studierenden gemäß § 9 Abs 2
  2. Koordination der Umsetzung der Entscheidungen des Rektorats
  3. Leitung und Koordination des Rats der Department-Vorständinnen und Department-Vorstände
  4. Koordination ressortübergreifender strategischer Anliegen der WU
  5. Zusammenarbeit mit dem Universitätsrat
  6. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 UG
  7. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 22 Abs 1 Z 11 UG
- (3) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten gemäß Abs 1 und Abs 2 erfolgt mit „Die Rektorin/Der Rektor“ oder „Für die Rektorin/den Rektor“.

## Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung

§ 6 (1) Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung kommen folgende Angelegenheiten allein zu:

1. Finanz- und Rechnungswesen (ausgenommen fachliche Angelegenheiten des Risikomanagements nach den Richtlinien gemäß § 3 Abs 1 Z 4)
  2. Übermittlung des Budgetvoranschlags an den Senat zur Information gemäß § 22 Abs 1 Z 14a UG
  3. Controlling
  4. Beteiligungs-Dokumentation gemäß § 10d Abs 6
  5. Corporate Relations und Alumni Services
  6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG
- (2) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten gemäß Abs 1 erfolgt mit „Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung“ oder „Für die Vizerektorin/den Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung“.

## Vizerektorin/Vizerektor für Forschung und Personal

- § 7 (1) Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung und Personal kommen folgende Angelegenheiten allein zu:
1. Angelegenheiten der Forschung
  2. Qualitätsmanagement der Forschung, insbesondere Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen gemäß § 22 Abs 1 Z 10 UG in ressortspezifischen Angelegenheiten
  3. Personalwesen
  4. Personalentwicklung und –planung inklusive Diversitätsmanagement und Organisationsentwicklung
  5. Ausschreibung von Stellen gemäß § 107 Abs 1 UG
  6. Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (siehe §§ 52a und 52b VBG 1948) gemäß § 126 Abs 6 UG
  7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 7 UG
  8. Allgemeine Rechtsfragen
  9. Studienrechtliche Angelegenheiten (vorbehaltlich der Aufgaben der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studierende als studienrechtliches Organ nach § 19 Abs 2 Z 2 UG und der Satzung)
  10. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG
- (2) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten gemäß Abs 1 erfolgt mit „Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Forschung und Personal“ oder „Für die Vizerektorin/den Vizerektor für Forschung und Personal“.
- (3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Forschung und Personal nimmt weiters die Angelegenheiten des Amtes der Universität für die Rektorin/den Rektor als Leiterin/Leiter des Amtes der Wirtschaftsuniversität Wien wahr.

## Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur und Digitalisierung

- § 8 (1) Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Infrastruktur und Digitalisierung kommen folgende Angelegenheiten alleine zu:
1. Bibliothekswesen
  2. Angelegenheiten des Campus Management, insbesondere Raum- und Facility Management
  3. Beschaffungswesen
  4. Raum/Sachinvestitionen
  5. IT
  6. Angelegenheiten der Digitalisierung und der Innovation
  7. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG

- (2) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten gemäß Abs 1 erfolgt mit „Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Infrastruktur und Digitalisierung“ oder „Für die Vizerektorin/den Vizerektor für Infrastruktur und Digitalisierung“.

## **Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Studierende**

- § 9 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studierende kommen folgende Angelegenheiten allein zu:
- (1) Ressortspezifische Angelegenheiten:
1. Studien- und Prüfungsangelegenheiten
  2. Aufnahme der Studierenden gemäß § 22 Abs 1 Z 8 UG
  3. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe gemäß § 22 Abs 1 Z 9 UG
  4. Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 2 und 2a UG
  5. Entscheidung über die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen gemäß § 64 Abs 2 bis 5 UG
  6. Entscheidung über einen Ausschluss vom Studium gemäß § 19 Abs 2a UG
  7. Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist und Abweichungen für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs-, Aufnahme- oder Eignungsverfahren vorgesehen sind, gemäß § 61 Abs 1 UG
  8. Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen oder außerordentlichen Studien gemäß §§ 68 Abs 3 und 71 Abs 2 UG
  9. Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs 3 UG
  10. Nichtigerklärung der Zulassung zum Studium gemäß § 63 Abs 8 UG
  11. Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG
  12. Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 4 UG
  13. Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 3 UG
  14. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs 10a und 10b UG
  15. Festlegung der Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums gemäß § 62 Abs 1 UG
  16. Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs 1 UG
  17. Angelegenheiten der internationalen Lehre
  18. Qualitätsmanagement der Lehre, insbesondere Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen gemäß § 22 Abs 1 Z 10 UG in ressortspezifischen Angelegenheiten
  19. Angelegenheiten der Weiterbildung und der Post Graduate Education (insbesondere WU-Executive Academy)
  20. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 Abs 5 UG
  21. Entscheidung über die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen für außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien gemäß § 70 Abs 1 UG

22. Feststellung von zwingenden Gründen für die Änderung der Form, der Termine, die Methoden oder der Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder Prüfung während des Semesters gemäß § 76 Abs 4 UG
23. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG
- (2) nicht ressortspezifische Angelegenheiten:  
Koordination des Rektorats in Angelegenheiten der Lehre und der Studierenden, die laut UG dem Rektorat zukommen.
- (3) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten gemäß Abs 1 und Abs 2 erfolgt mit „Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Lehre und Studierende“ oder „Für die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studierende“.

## Vertretungsbefugnis

- § 10 Für die Vertretungsbefugnis, insbesondere für Rechtshandlungen gegenüber Dritten, gilt:
- (1) Das Rektorat wird durch die Rektorin/den Rektor vertreten, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.
  - (2) In ressortübergreifenden oder in wirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung durch die gemäß § 4 jeweils zuständigen Mitglieder des Rektorats. Insbesondere sind Angelegenheiten (zB Rechtsgeschäfte, Vertragsabschlüsse) über einen Betrag von mehr als 500.000,- Euro von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen und Universitätsentwicklung von der Rektorin/dem Rektor, gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Abweichend von den Regelungen gemäß Satz 2 sind die Mitglieder des Rektorats ermächtigt, Rechtshandlungen im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung unter Einhaltung der vom Rektorat festgelegten Richtlinien auszuüben<sup>2</sup>. Diese Geschäfte sind in der nächsten Sitzung des Rektorats zu berichten.
  - (3) In ihren jeweiligen Aufgabenbereichen vertreten die Rektorin/der Rektor oder die Vizerektorinnen/Vizerektoren selbstständig die Wirtschaftsuniversität Wien, mit Ausnahme der Angelegenheiten gemäß Abs 2.
  - (4) Die Regelungen des Abs 2 und Abs 3 gelten auch in den Fällen, in denen eine Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats erforderlich ist.

## Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien

- § 10a Soweit es nicht um Vertretungshandlungen gemäß § 10 geht, obliegt die Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzenden und Sprecherin/Sprecher des Rektorats.

## Sonderregelungen für Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

- § 10b Für Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Rektorats im Namen der Wirtschaftsuniversität Wien
- a) mit einer ihr/ihm selbst nahestehenden Person oder

<sup>2</sup> Das 4-Augen-Prinzip für den Zahlungsverkehr bleibt davon unberührt.

b) mit einer einer/einem unmittelbar untergeordneten Mitarbeiterin/Mitarbeiter nahestehenden Person abschließt, gelten folgende Regelungen:

1. Diese Rechtsgeschäfte müssen fremdüblich sein. Fremdüblichkeit liegt vor, wenn die Leistungsbeziehungen in einem angemessenen Verhältnis stehen und der Vertrag mit fremden Dritten unter vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen würde. Zum Beleg der Fremdüblichkeit sind insgesamt drei schriftliche Angebote einzuholen.
2. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform, wobei jedenfalls der wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts (zB Art und Umfang der Leistung, Entgelt/Gegenleistung, Leistungszeitpunkt) enthalten sein muss. Die Regelungen des § 10c Abs 2 sind zu beachten. Bei Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen ist zusätzlich die Personalabteilung zu informieren.
3. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Universitätsrats.  
Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen eines Mitglieds des Rektorats, die im jeweiligen Ressortbereich des betreffenden Mitglieds des Rektorats abgeschlossen werden, sind durch die/den Vorsitzende/n des Universitätsrats gegenzuzeichnen.
4. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen (insbesondere Arbeitsverträge und freie Dienstverträge) mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Überordnung eines Mitglieds des Rektorats und einer ihr/ihm selbst nahestehenden natürlichen Person ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann das Rektorat, nach Zustimmung des Universitätsrats, eine Ausnahme genehmigen.
5. Nahestehende Personen können natürliche und juristische Personen oder sonstige Organisationen sein. Nahestehende natürliche Personen sind  
die Ehegattin/der Ehegatte  
die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie  
die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie; dies gilt für eingetragene Partner/innen sinngemäß  
die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder  
Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder, Enkel und Urenkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person  
die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner  
Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als nahestehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als nahestehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.  
Juristische Personen und sonstige Organisationen sind nahe stehend, wenn das Mitglied des Rektorats oder dessen nahestehenden natürlichen Personen einen maßgebenden Einfluss auf diese juristische Person/Organisation haben.
6. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, aus welcher Quelle die Wirtschaftsuniversität Wien die Mittel zur Vergütung für das Rechtsgeschäft erhalten hat.

## **Sonderregelungen bei Interessenskonflikten der Mitglieder des Rektorats**

- § 10c (1) Die Mitglieder des Rektorats dürfen bei ihren Entscheidungen nicht persönliche Interessen verfolgen und keine Chancen der Universität für sich nutzen.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats hat Interessenskonflikte dem Universitätsrat unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder des Rektorats darüber zu informieren.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats dürfen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Rektorats gehören, nicht für eigene oder fremde Rechnung tätig sein. Solche Nebenbeschäftigungen sind nicht durch den Universitätsrat genehmigungsfähig.
- (4) Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten dürfen Mitglieder des Rektorats nur mit Zustimmung des Universitätsrats ausüben, sofern nicht nach dem Beschäftigungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen besteht.

## **Sonderregelungen für Beteiligungen und Vereinsmitgliedschaften der Wirtschaftsuniversität Wien**

- § 10d (1) Die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen, über die Beteiligung an Gesellschaften und die Mitgliedschaft in Vereinen, jeweils durch die Wirtschaftsuniversität Wien, obliegt gemäß § 22 Abs 1 UG dem Rektorat. Handelt es sich um eine Angelegenheit gemäß § 21 Abs 1 Z 9 UG (Gründung von Gesellschaften oder Stiftungen oder die Beteiligung an Gesellschaften) ist zuvor die Genehmigung des Universitätsrats einzuholen (siehe auch unten Abs 5).
- (2) Entscheidungen im Rahmen einer Beteiligung der Wirtschaftsuniversität Wien an Gesellschaften und Stiftungen sowie im Rahmen von Mitgliedschaften in Vereinen obliegen der Rektorin/dem Rektor gemeinsam mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung. Das Rektorat kann jedoch die Entscheidungsbefugnis in diesen Agenden einzelnen Mitgliedern des Rektorats erteilen und diese Entscheidungsbefugnis mit einer Vollmacht gemäß Abs 3 verbinden.
- (3) Die Vertretung der Wirtschaftsuniversität Wien in Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen obliegt der Rektorin/dem Rektor gemeinsam mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung. Das Rektorat kann jedoch einzelne Mitglieder des Rektorats mit der Vertretung der Wirtschaftsuniversität Wien in Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen bevollmächtigen. Die Vertretungsbefugnis umfasst das Recht, die Wirtschaftsuniversität Wien in Generalversammlungen, Beiräten und sonstigen Gremien sowie bei schriftlichen Beschlussfassungen zu vertreten und in den Generalversammlungen, Beiräten und sonstigen Gremien sowie bei den schriftlichen Beschlussfassungen sämtliche mitgliedschaftlichen Rechte für die Wirtschaftsuniversität Wien, insbesondere das Stimmrecht, auszuüben.
- (4) Die gemäß Abs 2 einem Mitglied des Rektorats erteilte Entscheidungsbefugnis umfasst nicht das Recht, Entscheidungen für die Wirtschaftsuniversität Wien in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 22 Abs 6 UG und § 4 Abs 2 GO und/oder über das Eingehen von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Wirtschaftsuniversität Wien hinausgehen, zu treffen. In solchen Angelegenheiten und beim Eingehen solcher Verbindlichkeiten sind Entscheidungen durch das gemäß Abs 2 betraute Mitglied des Rektorats und die Vizerektorin/den Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen und Universitätsentwicklung von dieser/diesem und der Rektorin/dem Rektor schriftlich (per Email reicht aus) zu treffen. Zur Umsetzung und ausschließlich im Rahmen einer solchen gemeinsamen Entscheidung kann das gemäß Abs 3 bevollmächtigte Mitglied des Rektorats die Wirtschaftsuniversität Wien auch in

wirtschaftlichen Angelegenheiten oder bei Eingehen von über die laufende Geschäftstätigkeit der Wirtschaftsuniversität Wien hinausgehenden Verbindlichkeiten in Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen nach außen allein vertreten.

- (5) In Fällen gemäß § 15 Abs 4 iVm § 21 Abs 1 Z 12 UG (Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Wirtschaftsuniversität Wien hinausgehen) ist zusätzlich vor der Begründung von Verbindlichkeiten die Zustimmung des Universitätsrats einzuholen. In Fällen gemäß § 15 Abs 4a UG (Eingehen von Haftungen oder Aufnahme von Krediten ab einer Betragsgrenze von 10 Millionen Euro) ist darüber hinaus die Zustimmung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers einzuholen.
- (6) Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung obliegt die Verwaltung der relevanten Daten und Dokumente über die von der Wirtschaftsuniversität Wien eingegangenen Beteiligungen an Gesellschaften und Stiftungen sowie Mitgliedschaften in Vereinen. Zu diesen Dokumenten zählen insbesondere Kopien/Scans der Satzungen (einschließlich Gesellschaftsverträge, Errichtungserklärungen, etc.), der Registerauszüge (Firmenbuch-, Vereinsregisterauszug, etc.) sowie der wesentlichen Beschlüsse, die in den Gremien der Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen getroffen wurden. Das Mitglied des Rektorats, welches die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf Beteiligungen/Mitgliedschaften hat, wird der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **Informations- und Berichtspflichten an den Universitätsrat**

- § 10e (1) Das Rektorat informiert und berichtet den Universitätsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Themen gemäß UG.
- (2) Das Rektorat berichtet dem Universitätsrat jährlich über grundsätzliche Fragen künftiger Geschäftstätigkeiten der Universität und stellt künftige Entwicklungen der Vermögens- und Finanzlage der Universität für den Universitätsrat dar.
  - (3) Das Rektorat informiert den Universitätsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Geschäftsverlauf unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungen (Quartalsbericht).
  - (4) Bei wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich zu berichten. Ferner ist über Umstände, die für die Universität von erheblicher Bedeutung sind, dem Universitätsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
  - (5) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Universitätsrates mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Universitätsratsmitglied zu übermitteln. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

## **Aufsicht über Universitätseinrichtungen**

- § 11 (1) Jedem Mitglied des Rektorats ist die Aufsicht gemäß § 22 Abs 2 UG über die ihm gemäß Organisationsplan zugeordneten Universitätseinrichtungen übertragen.
- (2) Die/Der jeweilige Vizerektorin/Vizerektor nimmt für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ihr/ihm gemäß Organisationsplan zugeordneten Universitätseinrichtungen auch die oberste Dienst/Fachaufsicht für die Rektorin/den Rektor wahr. Davon abweichend obliegt die Fachaufsicht über die Angelegenheiten des Risikomanagements nach den Richtlinien gemäß § 3 Abs 1 Z 4 einem Rektoratsmitglied, welches vom Rektorat aus dem Kreis seiner Mitglieder, die nicht für Finanz- und Rechnungswesen zuständig sind, festgelegt wird.

## Stellvertretung

- § 12 (1) Die Stellvertretung der einzelnen Mitglieder des Rektorats wird vom jeweiligen Mitglied im Einzelfall festgelegt und im Büro des Rektorats kundgemacht.  
 (2) Für den Fall, dass keine Vertretungsregelung getroffen wurde, insbesondere bei Gefahr im Verzug, und bei Befangenheit gelten folgende Vertretungsregeln:

Zu vertreten	Vertretung
Rektorin/Rektor	Vizerektorin/Vizerektor für Forschung und Personal
Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen und Universitätsentwicklung	Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur und Digitalisierung
Vizerektorin/Vizerektor für Forschung und Personal	Rektorin/Rektor
Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur und Digitalisierung	Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Studierende
Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Studierende	Vizerektor/in für Finanzen und Universitätsentwicklung

- (3) Ist neben dem nach Abs 2 zu vertretenden Rektoratsmitglied auch das dort als Vertreterin/Vertreter vorgesehene Rektoratsmitglied verhindert oder befangen, ist die Vertretung durch das in lit a genannte Rektoratsmitglied vorzunehmen. Im Fall der weiteren Verhinderung oder Befangenheit richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach lit b bis e (in dieser Reihenfolge). Das jeweils zu vertretende sowie das nach Absatz 2 als Vertreterin/Vertreter vorgesehene Rektoratsmitglied sind dabei auszuklammern.
- a. Rektor/in
  - b. Vizerektor/in für Forschung und Personal
  - c. Vizerektor/in für Finanzen und Universitätsentwicklung
  - d. Vizerektor/in für Infrastruktur und Digitalisierung
  - e. Vizerektor/in für Lehre und Studierende
- (4) Abs 3 gilt auch, wenn das nach Abs 1 festgelegte Rektoratsmitglied und/oder die nach Abs 1 festgelegten Rektoratsmitglieder verhindert oder befangen sind.

## Obliegenheiten der Mitglieder des Rektorats

- § 13 Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Sie haben dabei die rechtlichen Bestimmungen sowie die Grundprinzipien der Wahrnehmung der ressortspezifischen Angelegenheiten zu beachten. Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art 81c Abs 1 B-VG); die Vizerektorinnen/ Vizektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin/des Rektors gebunden.

## **In-Kraft-Treten**

§ 14 (1) Die Änderungen dieser Geschäftsordnung in der Fassung Mitteilungsblatt vom 29. September 2021, 60.Stück, Nr. 332, treten, vorbehaltlich Abs 2, mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) § 9 Abs 1 Z 5, Z 7 und Z 15 sowie die im Anhang enthaltenen studienrechtlichen Aufgaben gemäß Z 4 lit d und e, Z 5 lit c und d sowie Z 6 der Geschäftsordnung in der Fassung Mitteilungsblatt vom 29. September 2021, 60.Stück, Nr. 332, treten nach Maßgabe der § 143 Abs 76 ff UG mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Wien, am 27.09.2021

Für das Rektorat:  
Univ.Prof. Dr. Dr. hc Edeltraud Hanappi-Egger  
Rektorin

## Anhang

Aufgaben des Rektorats gemäß § 22 Abs 1 UG	Rechtsgrundlage	Wahrnehmung durch
Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat	§ 22 Abs 1 Z 1 UG	Rektorat
Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 2 UG	Rektorat
Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 3 UG	Rektorat
Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 4 UG	Rektorat
Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 5 UG	Rektorat
Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 6 UG	Rektoratsmitglied, dem laut Organisationsplan die Organisationseinheit zugewiesen ist
Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 7 UG	VR für Forschung und Personal
Aufnahme der Studierenden	§ 22 Abs 1 Z 8 UG	VR für Lehre und Studierende
Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe	§ 22 Abs 1 Z 9 UG	VR für Lehre und Studierende
Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 Abs 5	§ 22 Abs 1 Z 9a UG	VR für Lehre und Studierende
Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen	§ 22 Abs 1 Z 10 UG	VR Forschung und Personal und VR Lehre und Studierende innerhalb ihrer ressortspezifischen Angelegenheiten
Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)	§ 22 Abs 1 Z 11 UG	Rektor/in

<b>Aufgaben des Rektorats gemäß § 22 Abs 1 UG</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Wahrnehmung durch</b>
Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula und Information des Senats	§ 22 Abs 1 Z 12 UG	Rektorat
Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula nach Stellungnahme des Senates	§ 22 Abs 1 Z 12a UG	Rektorat
Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan oder den Richtlinien gemäß Z 12a widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen	§ 22 Abs 1 Z 12b UG	Rektorat
Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens	§ 22 Abs 1 Z 13 UG	Rektorat
Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung	§ 22 Abs 1 Z 14 UG	Rektorat
Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information	§ 22 Abs 1 Z 14a UG	VR für Finanzen und Universitätsentwicklung
Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz	§ 22 Abs 1 Z 15 UG	Rektorat
Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs 1	§ 22 Abs 1 Z 16 UG	Rektorat
Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet	§ 22 Abs 1 Z 17 UG	Rektorat

<b>Sonstige dem Rektorat im UG zugewiesene Aufgaben</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Wahrnehmung durch</b>
Beschluss über eine Initiative zu einer Vereinigung mit einer oder mehreren Universitäten	§ 6 Abs 4 UG	Rektorat
Vorlage der Wissensbilanz an den Universitätsrat	§ 13 Abs 6 UG	Rektorat
Entsendung von Beisitzern in die Schlichtungskommission	§ 13a Abs 2 UG	Rektorat
Erstellung des Entwicklungsplans	§ 13b Abs 1 UG	Rektorat
Führung der Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz und Führung des Haushalts der Universität mit entsprechender Sorgfalt	§ 15 Abs 1 UG	Rektorat
Einrichtung eines Berichts- und Rechnungswesens	§ 16 Abs 1 UG	Rektorat
Vorlage des Rechnungsabschlusses zusammen mit dem Bericht einer Abschlussprüferin/eines Abschlussprüfers an den Universitätsrat	§ 16 Abs 4 UG	Rektorat
Einbringen von Vorschlägen für den Beschluss und die Änderung der Satzung	§ 19 Abs 1 UG	Rektorat
Entscheidung über einen Ausschluss vom Studium	§ 19 Abs 2a UG	VR für Lehre und Studierende
Erstellung eines Organisationsplanes	§ 20 Abs 4 UG	Rektorat
Bestellung und Abberufung von Leiterinnen oder Leitern einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben	§ 20 Abs 5 und 5a UG	Rektorat
Bestellung von Leiterin oder Leiter einer interuniversitären Organisationseinheit, gemeinsam mit den Rektoraten der anderen beteiligten Universitäten	§ 20c Abs 2 UG	Rektorat
Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats	§ 21 Abs 14 UG	Rektorat
Bereitstellung von Ressourcen für den Universitätsrat	§ 21 Abs 16 UG	Rektorat
Erlassung der Geschäftsordnung des Rektorats	§ 22 Abs 6 UG	Rektorat
Entscheidung über Verwendung der Kostenersätze	§§ 26 Abs 3, 27 Abs 3 UG	Rektorat
Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs 1	§ 26 Abs 4 UG	Rektorat
Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs 1	§ 27 Abs 1 UG	Rektorat

<b>Sonstige dem Rektorat im UG zugewiesene Aufgaben</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Wahrnehmung durch</b>
Bereitstellung von Ressourcen für den AKG nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten	§ 42 Abs 11 UG	Rektorat
Erhebung von Revisionen gemäß Art 133 B-VG	§ 46 Abs 4 UG	Rektorat
Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen	§ 47 Abs 1 UG	Rektorat
Abschluss „Vereinbarung über die Studienleistung“ bei Prüfungsinaktivität mit Studierenden, die in einem Diplom oder Bachelorstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben	§ 59b Abs 3 UG	Rektorat
Zulassung zum Studium	§ 60 Abs 1 UG	VR für Lehre und Studierende
Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium	§ 60 Abs 3 UG	VR für Lehre und Studierende
Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist und Abweichungen für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs-, Aufnahme- oder Eignungsverfahren vorgesehen sind	§ 61 Abs 1 UG	VR für Lehre und Studierende
Festlegung der Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums	§ 62 Abs 1 UG	VR für Lehre und Studierende
Nichtigerklärung der Zulassung zum Studium	§ 63 Abs 8 UG	VR für Lehre und Studierende
Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache	§ 63 Abs 10a und 10b UG	VR für Lehre und Studierende
Entscheidung über die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen	§ 64 Abs 2 bis 5 UG	VR für Lehre und Studierende
Studienberechtigungsprüfung	§ 64a UG	VR für Lehre und Studierende
Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien	§§ 68 Abs 3, 71 Abs 2 UG	VR für Lehre und Studierende
Entscheidung über die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen für außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien	§ 70 Abs 1 UG	VR für Lehre und Studierende
Festlegung eines Aufnahme- und Auswahlverfahrens und eines Verfahrens zur Registrierung der Studienwerber/innen	§ 71b Abs 4 und 5 UG	Rektorat

<b>Sonstige dem Rektorat im UG zugewiesene Aufgaben</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Wahrnehmung durch</b>
Festlegung der Anzahl von Studienanfänger/innen und Regelung des Zugangs durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung für Master- und „PhD“-Doktoratsstudien in einer Fremdsprache	§ 63a Abs 8 UG	Rektorat
Feststellung von zwingenden Gründen für die Änderung der Form, der Termine, die Methoden oder der Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder Prüfung während des Semesters	§ 76 Abs 4 UG	VR für Lehre und Studierende
Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags	§ 92 Abs 2 und 2a UG	VR für Lehre und Studierende
Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags	§ 92 Abs 3 UG	VR für Lehre und Studierende
Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags	§ 92 Abs 4 UG	VR für Lehre und Studierende
Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und –professoren	§ 98 Abs 2 UG	Rektorat
Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstleistungen	§ 106 Abs 3 UG	Rektorat
Ausschreibung von Stellen	§ 107 Abs 1 UG	VR für Forschung und Personal
Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten	§ 108 Abs 2 UG	Rektorat
Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (s. §§ 52a und 52b VBG 1948)	§ 126 Abs 6 UG	VR für Forschung und Personal

## Dokumentinformationen

Pflichtfelder sind mit einem „\*“ gekennzeichnet.

<b>Kurztitel</b> <sup>3*</sup>	Geschäftsordnung des Rektorats
<b>Langtitel</b>	Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien (gültig ab 01. Oktober 2021)
<b>Dateiname</b> <sup>4*</sup>	Geschäftsordnung des Rektorats
<b>Ersetzt</b>	Geschäftsordnung des Rektorats; vom 18.05.2020
<b>Titel englische Version</b>	Rules of Procedure of the Rector's Council
<b>Version (Nummer, Datum) *</b>	2021-2.0; vom 01.10.2021
<b>Inhaltsverantwortlich*</b>	Hanappi-Egger, Edeltraud / Rektorat
<b>Autor/in*</b>	Lichtmanegger, Annette / Rechtsabteilung
<b>Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung</b>	Lichtmanegger, Annette / Rechtsabteilung

<b>Kommunikation*</b> (Mehrfachauswahl möglich)	<input type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
<b>Veröffentlicht im Mitteilungsblatt</b>	Mitteilungsblatt Studienjahr 2021/22, 60. Stück, Nr. 332; vom 29.09.2021; <a href="#">Link zum Dokument</a>
<b>Erstveröffentlichung (optional)</b>	Mitteilungsblatt Studienjahr 2014/2015, 54. Stück, Nr. 268; vom 30.09.2015;

<b>Gültig ab*</b>	01.10.2021
<b>Gültig bis*</b>	31.12.2999
<b>Genehmigt von</b>	Leitner, Cattina; Universitätsrat; am 27.09.2021
<b>Weitere Informationen*</b>	Rektorat, Geschäftsordnung

<sup>3</sup> Beispiele für Kurztitel/Langtitel:

- Kurztitel = Kategorie und Schlagwort z.B. WUPOL Software
- Langtitel oder Subtitel = Bezeichnung aus der Abteilung, z.B. Regelung über die Verwendung von WU Software

<sup>4</sup> Dateinamen max. 60 Zeichen; keine Umlaute, Sonderzeichen oder Leerzeichen verwenden